

Hauptversammlung 2015

Umwandlung der Nemetschek Aktiengesellschaft in die Nemetschek SE

Häufig gestellte Fragen

Was ist eine SE?

Die SE (Societas Europaea – Europäische Gesellschaft) ist eine supranationale Rechtsform europäischen Rechts für Unternehmen im Gebiet der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

Was sind die Gründe für die Umwandlung der Nemetschek Aktiengesellschaft in eine SE?

Durch die Umwandlung soll in erster Linie das internationale Selbstverständnis der Nemetschek Group als weltweit tätiges Unternehmen mit europäischen Wurzeln zum Ausdruck kommen. Die Nemetschek AG verdankt schon jetzt einen Großteil ihres Erfolgs der vergangenen Jahre ihrer Geschäftstätigkeit und ihres Wachstums im europäischen und internationalen Umfeld, so dass die Umwandlung nur einen weiteren logischen Schritt der konsequenten und fortschreitenden internationalen Ausrichtung der gesamten Gruppe darstellt.

Wie läuft die Umwandlung ab?

Zentrales Kriterium für die Umwandlung ist, dass die Hauptversammlung mit der Mehrheit der Stimmen und der Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals dem vom Vorstand aufgestellten Umwandlungsplan zustimmt und die neue Satzung der SE genehmigt. Anschließend ist das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE durchzuführen, das bereits im März 2015 angestoßen wurde. Wirksamkeit erlangt die Umwandlung mit ihrer Eintragung in das Handelsregister des Amtsgerichts München.

Welche Mitarbeiter werden an den Entscheidungen in der SE beteiligt und wie ist diese Beteiligung ausgestaltet?

Im Zuge der Umwandlung sind die europäischen Mitarbeiter der gesamten Gruppe zu beteiligen. Hierzu ist ein Verhandlungsverfahren zwischen einem aus Arbeitnehmervertretern bestehenden sog. besonderen Verhandlungsgremium und dem Vorstand der Gesellschaft durchzuführen. Ziel der Verhandlungen ist der Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung, in der zum einen die Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat der SE und zum anderen ein Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer, etwa durch Bildung eines SE-Betriebsrats, zu regeln ist. Dabei ist mindestens das gleiche Ausmaß an Arbeitnehmerrechten zu gewähren, wie es derzeit in der Nemetschek AG besteht. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gilt die gesetzliche Auffanglösung, wonach bei der Nemetschek SE ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, der Aufsichtsrat allerdings mitbestimmungsfrei bliebe. Die Beendigung des Beteiligungsverfahrens ist Bedingung für die Eintragung der SE in das Handelsregister.

Das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der zukünftigen Nemetschek SE wurde bereits Anfang März 2015 vom Vorstand angestoßen. Derzeit bestimmt die Belegschaft in den Ländern der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums ihre Vertreter im besonderen Verhandlungsgremium und es ist davon auszugehen, dass die Verhandlungen zwischen Arbeitnehmervertretern und Vorstand spätestens Mitte Juni 2015 beginnen werden.

Was sind die gesellschaftsrechtlichen, bilanziellen und steuerlichen Auswirkungen der Umwandlung?

Die Umwandlung der Nemetschek AG in die Rechtsform der SE hat weder die Auflösung der Gesellschaft noch die Gründung einer neuen juristischen Person zur Folge. Die rechtliche und wirtschaftliche Identität der Gesellschaft bleibt durch den Formwechsel gewahrt. Das auf die zukünftige Nemetschek SE anzuwendende Recht entspricht in weiten Teilen dem bisher auf die Nemetschek AG anzuwendenden deutschen Aktienrecht.

Die Aufstellung und sonstigen Regelungen, die den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht der SE betreffen, richten sich nach den Regeln, die auch für eine deutsche Aktiengesellschaft gelten. Bilanzielle Auswirkungen hat die Umwandlung damit nicht.

Wir gehen davon aus, dass die Umwandlung nach deutschem Steuerrecht steuerneutral erfolgen wird. Künftige Dividendenausschüttungen der Gesellschaft sowie Veräußerung von Aktien der Gesellschaft haben für die Aktionäre der Gesellschaft für Zwecke der deutschen Ertragsteuer nach der Umwandlung grundsätzlich die gleichen steuerlichen Auswirkungen wie vor der Umwandlung, es sei denn, das jeweils geltende Recht oder die tatsächlichen Grundlagen ändern sich. Bei der Umwandlung sollte keine deutsche Kapitalverkehrs-, Umsatz- oder Stempelsteuer anfallen.

Welche Auswirkungen hat die Umwandlung auf die Aktionäre?

Die Beteiligung der Aktionäre an der Gesellschaft besteht aufgrund der Identität des Rechtsträgers auch nach Wirksamwerden der Umwandlung unverändert fort. Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der Nemetschek AG Aktionäre der Nemetschek SE. Sie werden in demselben Umfang und mit derselben Art und Anzahl an Aktien an dem Grundkapital der Nemetschek SE beteiligt, wie sie es unmittelbar vor Wirksamwerden der Umwandlung am Grundkapital der Nemetschek AG waren. Der rechnerisch auf jede Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals bleibt so erhalten, wie er im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Umwandlung bestand.

Was geschieht mit den Aktien und der Börsennotierung?

Mit Wirksamwerden der Umwandlung werden die Aktionäre der Nemetschek AG bei unveränderter Beteiligungsquote Aktionäre der Nemetschek SE. Die auf die Nemetschek AG lautenden Aktienurkunden werden nach Wirksamwerden der Umwandlung durch Aktienurkunden, die auf die Nemetschek SE lauten, ausgetauscht. Die Aktien der Nemetschek SE werden, wie bereits die Aktien der Nemetschek AG, in Globalurkunden verbrieft sein. Die Umwandlung hat keinerlei Auswirkungen auf den börsenmäßigen Handel der Aktien. Aufgrund der Umfirmierung wird lediglich die Notierung auf die neue Bezeichnung "SE" umgestellt werden.